

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 21.02.2024 (VO-34-Fi-24-630)

Top 8 Beschluss zur Aufhebung der Pacht- und Pflegevereinbarung vom 07./09.09.2021 sowie Abstimmung zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 (1) Nr. 2 EEG 2023 (Bestandsanlagen)

Herr Albrecht ist befangenes Mitglied und enthält sich der Abstimmung.

Es entsteht anschließend ein Meinungsaustausch zur Änderung der Pacht- und Pflegevereinbarung. Die Gemeindevertreter sind sich einig, dass § 1 des Aufhebungsvertrages entfällt.

Der Betreiber Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuenkirchen betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen eine Freiflächensolaranlage. Nach § 6 (1) EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Diese einseitigen Zuwendungen werden ohne Gegenleistung der Gemeinde ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich angeboten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeinde Neuenkirchen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme des Vertrages zur finanziellen Beteiligung durch die Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co.KG (unter Berücksichtigung des § 1 des Aufhebungsvertrages entfällt).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	1	10	9	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
